



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

7) Verordnung wider die Eingesessene zum Stukenbrock wegen Haltung
der Hunde. 1703

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

gegeben wird, auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertretere zur behörigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wornach sich dann jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstl. Verordnung und Befehl behörig publicirt, und denen Eingefessenen Kund gemacht werden. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhaus, den 2ten May 1703.

Nr. 7.

Verordnung wider die Eingefessene zum Stukenbrock wegen Haltung der Hunde; von 1703.

(Samml. II. S. 42.)

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn zc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn, gar mißfällig vorgekommen, daß Dero Eingefessene in Stukenbrock, deren Hunde hin und wieder herumlaufen lassen, und dadurch das geringe Wild in dem Geheg verschüchtert und an andere Derter vertrieben wird; Als befehlen hochgedachte Se. Hochfürstl. Gnaden denen sämtlichen Eingefessenen im Stukenbrock insgemein, absonderlich aber denen Meyers zum welschen Höfen, der Ribshagen, und Gaukstert, wie auch Gordt Welxhof, jedem Vorhaubts bey zehn Goldgulden Straf, ihre Hunde auf deren Höfen zu halten, und auf denen Bröckern, wie bishero geschehen, nicht herum laufen zu lassen, und dadurch das geringe Wild zu verschüchtern, Inmaßen dann vorerwehnten Eingefessenen, Meyer, Halb Meyer oder Rötter bey obanbedroheter Straf der zehen Goldgulden demandirt wird, nur einen Hund auf jedem Hof zu halten, und einem jeden derselben vermög der Policey- und Holzordnung einen Klüppel ad drey viertel Ellen lang anzuhängen, und diesem Mandato bey Vermeidung anbedroheter Straf in allem nachzuleben, gestalten dann Dero Neuhausischen Beamten auch substituirtten Sogreven zu Delbrüggen, sodann Bogten in Stukenbrock, hierdurch zugleich aufgegeben wird, auf die Contraventoren, fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertretere zur behörigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wornach sich dann ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten hat: und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstliche Verordnung und Befehl, behörig publicirt, und denen Eingefessenen Kund gemacht werden.

Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichen und Secrets. Signatum Neuhaus, den 2ten May 1703.